

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Februar 2021

Ausgaben 1500 – 1503

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

104 neue Titelschutz-Anmeldungen im Februar 2021

Nach einem eher verhaltenen Jahresauftakt mit 65 Titelschutz-Anmeldungen im Januar 2021 folgt ein ausgesprochen „Titelschutz-starker“ Februar mit 104 Titelschutz-Anmeldungen.

Aus dem breit gefächerten Ideen-Portfolio stechen im Februar 2021 ungewöhnlich viele Titel-Varianten mit regionalem Bezug hervor – und zwar ganz besonders in Verbindung mit Bayern und der Isar-Metropole München. Durch die Corona-Pandemie haben offenbar viele Bundesbürger den Reiz der Heimat wiederentdeckt.



Faszination Bayern und München

Für einen Mandanten kündigt die **Anwaltskanzlei Bettina Krause** in Tutzing die Titel „Mein Bayern. Der perfekte Ausflug“ sowie „Mein Bayern, Dein Bayern“ an. Die **Abendzeitung München Verlags-GmbH** nähert sich

der Thematik mit gleich vier Titel-Varianten an, die von „Bayerns Bestes“, „Ingolstadt's Bestes“ und „Münchens Bestes“ bis hin zu „Die schönen Münchner“ reichen. Ein Mandant der Freiburger **Rechtsanwaltskanzlei Hans-Albert Stechl** kombiniert den Begriff München mit dem Thema Kochen – das Ergebnis sind Titel wie „Das München-Kochbuch“ oder „Das Kochbuch für den (Münchner) Viktualienmarkt“. Der Rechtsanwalt **Dr. Patrick Baronikians** von der Kanzlei **Hofstetter, Schurack & Partner** in München greift im Auftrag eines Mandanten ebenfalls in die München-Schublade – mit dem Titel „MÜNCHNER FREIHEIT“.

Die Company **Magellan Media** mit Sitz in München geht das Thema Reisen deutlich großflächiger an, bleibt aber dem Grundgedanken Heimat mit der Titel-Idee „D.A.CH.S – Das Reisemagazin für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Südtirol“ treu. Last but not least passt zu diesem Genre auch der Titel „Die Alm“, den die **RedSeven Entertainment GmbH** aus Unterföhring ins Visier genommen hat.



Show und Unterhaltung

Eine recht ähnlich klingende Titel-Variation verfolgen die **SevenOne Entertainment Group GmbH** in Unterföhring und ein Mandant der **Anwaltskanzlei Bettina Krause**. Bei SevenOne Entertainment lautet der Titel „Die Tutorial-Champions – Promipaare machen's nach“ – der Krause-Mandant setzt auf den Titel „Das kann ich auch! Die Tutorial Show“. In die Richtung Ratespiel weisen die Titel-Ideen „Wahrheit oder Pflicht“ sowie „Flaschendreher“, mit denen die **KG Media Factory GmbH** aus Unterföhring in dieser Februar-Ausgabe präsentiert ist.

Besonders erwähnenswert ist zudem der Titel „Schon tausendmal berührt“, mit dem die **Lieblingsfilm GmbH** aus München an den Ohrwurm der Klaus Lage Band „erinnert“. Dabei handelt es sich allerdings

nur um eine Zeile aus dem Lied mit dem Titel „1000 und 1 Nacht“. Neugierig macht die **Bavaria Fiction GmbH** aus Geiselgasteig mit dem Titel „Der Kaiser“ – da kommen einem gleich mehrere Gedanken – vom Historien-Stück bis hin zu Franz Beckenbauer, dessen Spitzname „Der Kaiser“ war. Man darf gespannt sein, wie die Auflösung aussehen wird.

Neben diesen erwähnten Titeln warten noch rund 70 weitere Titel-Varianten in dieser Februar-Ausgabe 2021 des Fachmediums **Der Titelschutz Anzeiger** darauf, entdeckt und wahrgenommen zu werden. (ps)

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Die 104 neuen Titel im Februar 2021

Titel (Nummer der Ausgabe)

3
3 Frauen 1 Auto (1501)
A
Anwälte des Bösen – Zwischen Gesetz und Gewissen (1501)
B
Babytalk (1501)
Bayerns Bestes (1502)
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks (1500)
Bring mich nach Hause (1503)
Bubbalo Bill (1500)
D
D.A.CH.S. – Das Reisemagazin für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Südtirol (1503)
Das (Münchner) Viktualienmarkt-Kochbuch (1502)
Das kann ich auch! Die Tutorial Show (1503)
Das Kochbuch für den (Münchner) Viktualienmarkt (1502)
Das Kochbuch für München (1502)
Das München-Kochbuch (1502)
Das Privileg (1500)
Das Zockerhaus (1500)
Den Arzt verstehen (1500)
Der Kaiser (1501)
DER PROFESSOR (1501)
Deutsche Justiz (1501)
Deutsches Recht (1501)
Die Alm (1503)
Die Alpen (1500)
Die drei magischen Sätze (1500)
Die Heilkunst alter Zeiten (1500)
Die Jägerin – Nach eigenem Gesetz (1501)
Die schönen Münchner (1502)
Die Tutorial-Champions – Promipaare machen's nach (1501)
Dinner Brief (1500)
Dreiraumwohnung (1503)
E
Einfach Mensch! (1501)
ERF JESS (1503)
European Fitness Instructor (1500)
Evening Brief (1500)
F
Fabelhafte Tiergeschichten und zauberhafte Märchen (1500)
FineFoodStories (1502)
Flaschendrehen (1502)
Fleisch – So geht's! (1500)
Freizeit Stars (1501)
Fuhrmeister (1503)
Fuhrmeister Carwashsalon (1503)
Fuhrmeister Heritage Department (1503)
Fuhrmeister Racing Department (1503)
G
Geldkompass (1501)
German Cases (1501)
German Crime (1501)
German Justice (1501)
Gesundheit aus der Küche (1500)
Gesundheit pur (1500)
H
Hartes Deutschland – Die Story (1500)
Holla die Waldfee (1500)
Huss – Verbrechen am Fjord (1503)
I
Ingolstadts Bestes (1502)
J
Justiz in Deutschland (1501)

K
Krimi-Kompass (1502)
M
Mein Bayern, Dein Bayern (1503)
Mein Bayern. Der perfekte Ausflug (1502)
Mein schwuler bester Freund (1502)
Münchens Bestes (1502)
MÜNCHNER FREIHEIT (1501)
MÜNCHNER FREIHEIT '75 (1501)
N
Na siehste! (1502)
nature night (1502)
Nestwochen (1503)
NeueStadt (1501)
NeueStadt.org (1501)
News Held (1501)
Newsheld (1501)
Newster (1501)
Newz Held (1501)
Newzheld (1501)
Newzter (1501)
Nicht der Anfang, nicht das Ende (1501)
P
Peter Pups (1503)
Pornohelden (1500)
Prinzessin Nimmermüd (1503)
Q
Queens of Comedy (1503)
R
Relationshit (1502)
Rettung in Sicht – Der Pflanzendoc im Einsatz (1500)
S
Schlafschafe (1502)
Schon immer nachhaltig! (1500)
Schon tausendmal berührt (1502)
Stadt, Land, Liebe (1500)
Stadt+Land=Liebe? (1500)
Stiller Verdacht (1501)
Streitclub (1501)
Studio Schmitt (1502)
Sucht, Sehnsucht und Lippenstift (1500)
T
Tatort: Was wir erben (1501)
The Pitch (1500)
TINY HOMES (1501)
TINYHOME (1501)
U
Unbekanntes Deutschland (1500)
Unterricht auf dem Bauernhof (1502)
Unterricht im Wald (1502)
Unterricht in Wald und Feld (1502)
V
Verbotenes Wissen der Handwerker (1500)
Verbrechen in Deutschland (1501)
Vitamine, Mineral- und Pflanzenstoffe (1500)
Vitamine, Mineralstoffe & Nahrungsergänzungsmittel (1500)
W
Wahrheit oder Pflicht (1502)
Waldzeit (1502)
WATNWS (1501)
Wo ist die Liebe hin? (1501)
Z
Zeig mir deinen Job! (1501)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
28 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Nürnberg weist Millionen-Klage gegen Süddeutsche Zeitung ab

Die 3. Zivilkammer des **Oberlandesgerichts Nürnberg** hat eine Berufungsklage gegen die **Süddeutsche Zeitung** und zwei Redakteure der Münchner Zeitung über eine Schadensersatzforderung in Höhe von rund 78 Millionen Euro zurückgewiesen (Urteil vom 3. Feb. 2021 – Az.: 3 U 2445/18).

Damit bestätigte das OLG Nürnberg eine Entscheidung des **Landgerichts Nürnberg-Fürth** (Urteil vom 25. Oktober 2018 – Az.: 11 O 9597/16). In dem Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 25. Juni 2013 ging es um den Verdacht eines Insider-Handels. Die Süddeutsche Zeitung wurde ebenso wie die beiden Redakteure von der Münchner Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte** vertreten. Der Lausen-Anwalt **Dr. Martin Schippan** ordnet das OLG-Urteil ein: „Der Senat des OLG Nürnberg hat dem Frontal-Angriff auf die Presse-Freiheit mit starken Argumenten eine Absage erteilt.“

Der Beschluss fiel ohne mündliche Verhandlung, da der 3. Zivilsenat einstimmig der Auffassung war, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Urteil haben die OLG-Richter auf 63 Seiten erläutert. Es ist noch nicht

rechtskräftig. Der Kläger kann über eine Nichtzulassungsbeschwerde den Gang zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe antreten.

Süddeutsche Zeitung

Eingereicht wurde die Klage am 29. Dezember 2016 (drei Tage vor Ablauf der Verjährung) vom Solar-Unternehmer **Hannes Kuhn**, Mitbegründer, Hauptaktionär und Aufsichtsrat der in Erlangen ansässigen und inzwischen insolventen **Solar Millennium AG**, die einst das größte Solar-Kraftwerk der Welt in der Sahara errichten wollte.

der Überschrift ‚Wetten auf den Absturz‘ ein Artikel veröffentlicht worden, in dem unter anderem die Frage aufgeworfen wurde, ob der

Kläger Insiderwissen zu seinen Gunsten genutzt hatte. Einen Tag später erschien in dem in der Schweiz verbreiteten **Tages-Anzeiger** unter der Überschrift ‚Spur in deutschem Insiderfall führt zu Bank Vontobel‘ ein Artikel, in welchem inhaltlich auf den Bericht in der Süddeutschen Zeitung Bezug genommen wurde.

die Realisierung eines Kraftwerkprojektes in Indien und weiterer Projekte in Indonesien geplatzt sei. Ihm und den beteiligten Gesellschaften, welche die Schadensersatzansprüche an ihn abgetreten hätten, sei deshalb ein Gewinn in Höhe von 78.242.500 Euro entgangen. Die Beklagten hätten ihn, da die Zeitungsartikel unzutreffende Behauptungen enthalten hätten, vorsätzlich sittenwidrig geschädigt, weshalb ihm ein Schadensersatzanspruch zustehe. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hatte die Klage nach Vernehmung zweier Zeugen und Anhörung des Klägers abgewiesen und dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass es Zweifel an der Glaubhaftigkeit der beiden Zeugen und deren Glaubwürdigkeit habe. Zudem weiche der Artikel im Schweizer Tages-Anzeiger wesentlich von dem Artikel der Süddeutschen Zeitung ab, weshalb letzterer nicht ursächlich für das gescheiterte Geschäft gewesen sein könne.



Die Nürnberger OLG-Richter stärken mit ihrem Urteil die Pressefreiheit – Bild: Pixabay/kalhh

In der Presse-Information Nr. 8/2021 vom 3. Februar 2021 führt **Friedrich Weiten**, Richter am Oberlandesgericht und Pressesprecher am OLG Nürnberg, aus: „Am 25. Juni 2013 war in der Süddeutschen Zeitung unter

SZ-Bericht soll zum Platzen weiterer Projekte geführt haben

Der Kläger behauptet, dass aufgrund dieser Berichte eine bereits weit fortgeschrittene Vereinbarung über

Vier maßgebliche Gründe für Klage-Zurückweisung

Der 3. Zivilsenat ist der Auffassung, dass das Landgericht Nürnberg-Fürth die

Fortsetzung auf Seite 4

Die 28 neuen Titel

B

Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks
Bubbalo Bill

D

Das Privileg
Das Zockerhaus
Den Arzt verstehen
Die Alpen
Die drei magischen Sätze
Die Heilkunst alter Zeiten
Dinner Brief

E

European Fitness Instructor
Evening Brief

F

Fabelhafte Tiergeschichten und zauberhafte Märchen
Fleisch – So geht's!

G

Gesundheit aus der Küche
Gesundheit pur

H

Hartes Deutschland – Die Story
Holla die Waldfee

P

Pornohelden

R

Rettung in Sicht – Der Pflanzendoc im Einsatz

S

Schon immer nachhaltig!
Stadt, Land, Liebe
Stadt+Land=Liebe?
Sucht, Sehnsucht und Lippenstift

T

The Pitch

U

Unbekanntes Deutschland

V

Verbotenes Wissen der Handwerker
Vitamine, Mineral- und Pflanzenstoffe
Vitamine, Mineralstoffe & Nahrungsergänzungsmittel

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

Das Zockerhaus

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen,
Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeug-
nisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art,
elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-
ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch
für:

Sucht, Sehnsucht und Lippenstift

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen,
Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeug-
nisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art,
elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-
ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

spin tv – special interest GmbH
Richard-Wagner-Straße 39, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Pornohelden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Crazy Film GmbH
Friedrichstraße 17, 80801 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Die drei magischen Sätze

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Martina Klug
Lobuschstraße 36, 22765 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Stadt, Land, Liebe **Stadt+Land=Liebe?**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

sagamedia Film- und Fernsehproduktion GmbH
Neusser Straße 3, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Evening Brief **Dinner Brief**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Three Winters GmbH
Augustenstraße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das Privileg

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die Heilkunst alter Zeiten
Gesundheit aus der Küche
Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks
Den Arzt verstehen
Gesundheit pur
Verbotenes Wissen der Handwerker
Unbekanntes Deutschland
Rettung in Sicht – Der Pflanzendoc im Einsatz
Fabelhafte Tiergeschichten und
zauberhafte Märchen
Vitamine, Mineral- und Pflanzenstoffe
Fleisch – So geht's!
Schon immer nachhaltig!
Vitamine, Mineralstoffe &
Nahrungsergänzungsmittel
Die Alpen
Unterwegs in Europas spektakulärster Wildnis

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Hartes Deutschland – Die Story

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Pitch

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Arriba Media GmbH
Pohlstraße 67, 10785 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Douglas Wissmann
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

European Fitness Instructor

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Kombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrennschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen sowie für alle Medien, insbesondere für audiovisuelle Medien, für Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-i, DVD, Blu-ray und Ultra HD Blu-ray, SD-Karten, USB-Massenspeichern, für Hörfunk, Film, Fernsehen und für Streaming-Dienste, für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet und Mobilfunknetze), Offline- und Online-Dienste jeglicher Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, MMS, WAP, Klingeltönen, Apps und Social Media-Plattformen), Domainbezeichnungen, Softwareerzeugnisse, Multimedia-Anwendungen, Merchandising und Veranstaltungen jeglicher Art, Bühnenwerke, Musicals, Bücher, Zeitschriften sowie sonstige Printmedien und Druckerzeugnisse aller Art.

IFAA GmbH
Essener Straße 12, 68723 Schwetzingen

Fortsetzung von Seite 1

Klage zu Recht als unbegründet abgewiesen hat. Er hat daher zunächst mit Beschluss vom 4. März 2020 die Parteien darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung des Klägers mangels Erfolgsaussichten zurückzuweisen. Nach Eingang umfangreicher Stellungnahmen erfolgte die Berufungszurückweisung mit Beschluss vom 3. Februar 2021.

Für den Senat waren vier Gründe maßgeblich, die Berufung zurückzuweisen:

1. Der Senat wies darauf hin, dass die Berufungsinstanz keine vollwertige Tatsacheninstanz darstelle. Vielmehr sei das Berufungsgericht an die Feststellungen und Würdigung des Erstgerichts gebunden, soweit nicht

konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründeten und deshalb eine erneute Feststellung geböten. Derartige konkrete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen des Landgerichtes bestünden vorliegend nicht.

2. Voraussetzung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten wäre es, dass diese durch die Veröffentlichung des Artikels vom 25. Juni 2013 pflichtwidrig und rechtswidrig gehandelt hätten. Dies sei vorliegend zu verneinen. Die Darstellungen in dem Artikel seien im Wesentlichen zutreffend gewesen. Im Übrigen könnten sich die Beklagten nach Ansicht des Senats auf die Grundsätze zur Verdachtsberichterstattung berufen.

3. Der Senat ist der Auffassung, dass der im Schweizer Tages-Anzeiger erschienene Artikel sich von den zulässigen Äußerungen des Artikels der Süddeutschen Zeitung inhaltlich so unterscheide, dass ein Zurechnungszusammenhang zwischen dem ursprünglichen Artikel und einem Scheitern der Geschäfte des Klägers entfalle. Die Süddeutsche Zeitung habe in dem Artikel „Wetten auf den Absturz“ deutlich zu erkennen gegeben, dass es sich um eine – wenn auch starke – Vermutung handle, dass der Kläger Insiderwissen ausgenutzt habe. Zwar bestehe grundsätzlich eine Haftung auch für sogenannte Folgeschäden, das Verhalten der Redaktion des Tages-Anzeigers habe aber presserechtlichen Maßstäben in besonderer Weise widersprochen, so dass sich letztlich kein von

den Beklagten geschaffenes Risiko verwirklicht habe.

4. Der Senat hält die Klage noch aus einem anderen Gesichtspunkt heraus für unbegründet. Der Senat konnte zwar nachvollziehen, dass aufgrund der damals gegen den Kläger im Raum stehenden Vorwürfe ein Geschäftspartner nachteilige Folgen für die Reputation des Geschäfts und negative Reaktionen einzubindender Dritter befürchtet und daher die Geschäftsbeziehung abbricht. Es lasse sich aber keine Überzeugung gewinnen, dass gerade die möglicherweise im Artikel missverständlich dargestellten Details zu den Optionsgeschäften für den Abbruch der Geschäftsbeziehung ausschlaggebend gewesen seien.“ (ps)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
36 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Verbot regionaler TV-Werbung in national ausgestrahlten TV-Programmen könnte gegen EU-Recht verstoßen

Nach dem Medienstaatsvertrag ist die regionale Verbreitung von Werbe-Spots in einem bundesweiten TV-Programm grundsätzlich verboten. Damit soll sichergestellt werden, dass lokale und regionale Medien im Sinne der Medien-Vielfalt erhalten bleiben und von Einnahmen durch regionale Werbung profitieren können. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn das Recht des jeweiligen Bundeslandes regionale Werbung im TV ausdrücklich erlaubt und diese entsprechend zulässt.

Eine vor dem **Landgericht Stuttgart** geführte juristische Auseinandersetzung zwischen der österreichischen Mode-Firma **Fussl** mit Stammsitz in Ort im Innkreis und dem **ProSiebenSat.1**-Vermarkter **SevenOne Media GmbH** in Unterföhring landete als Frage beim **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) in Luxemburg. Die EuGH-Richter stellten hierzu fest, dass der Medienstaatsvertrag gegen das Unionsrecht – insbesondere gegen die Dienstleistungsfreiheit – verstoßen könnte (Urteil vom 3. Feb. 2021 – Az.: C-555/19).

Dabei hegt der EuGH insbesondere Zweifel an der

Verhältnismäßigkeit des § 7 Abs. 11 RStV (nunmehr § 8 Abs. 11 MStV), der von den deutschen Gesetzgebern auf Landesebene insbesondere aus Gründen der Sicherung der Medien-Vielfalt eingeführt wurde.

Ausgangspunkt ist der Wunsch des Mode-Anbieters Fussl, der knapp 190 Filialen – davon rund 40 in Deutschland – betreibt, im bayerischen TV-Programm der ProSiebenSat.1-Gruppe TV-Spots auszustrahlen. Mit

Kanzlei **McDermott Will & Emery** in München, die für SevenOne Media tätig ist. „Gibt das LG Stuttgart der Klage statt, etwa weil es eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Werbetreibenden im TV und Internet sieht, ist dies ein Meilenstein für die Zulässigkeit regionaler Werbung im gesamten Bundesgebiet.“ Zum McDermott-Team gehören neben Dr. von Frentz noch **Dr. Christian L. Masch** und **Isabella Kätzlmeier**.

Die Fussl Modestraße Mayr GmbH wurde von der Kanzlei **Michels Wilmes** mit Stammsitz in Münster betreut. Aktiv war der TMT-Experte **Dr. Michael Koenig**, der von München aus operiert und mit Michels Wilmes assoziiert ist. Dr. Koenig ist mit der TV-Materie bestens vertraut, da er von 2004 bis 2015 Leiter der Rechtsabteilung bei der Kabel Deutschland AG (heute Vodafone) war. (ps)



Die EuGH-Richter sehen im Verbot regionaler TV-Werbung einen möglichen Verstoß gegen EU-Recht (Foto: G. Fessy/CJUE)

Außerdem könnte es zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung der nationalen Fernseh-Veranstalter und der Anbieter von Werbe-Dienstleistungen im Internet führen. Der EuGH gab dem Landgericht Stuttgart daher auf zu prüfen, ob sich die Situation der nationalen TV-Veranstalter und die der Werbeanbieter im Internet mit Blick auf die regionale Werbung so erheblich voneinander unterscheiden, dass beide ungleich behandelt werden dürfen.

Verweis auf den Medienstaatsvertrag verweigerte der Vermarkter SevenOne Media die Ausstrahlung der Fussl-Spots in Bayern. Das führte zur Klage vor dem Landgericht Stuttgart, das wiederum dem EuGH die Frage zur Klärung vorlegte.

„Das Besondere an dem Fall ist, dass beide Parteien der Ansicht sind, dass die Verbotsnorm des Staatsvertrags gegen Europarecht verstößt“, erklärt **Dr. Wolfgang von Frentz**, Partner bei der

Die 36 neuen Titel

3	N
3 Frauen 1 Auto	NeueStadt
	NeueStadt.org
	News Held
	Newsheld
	Newster
	Newz Held
	Newzheld
	Newzter
	Nicht der Anfang, nicht das Ende
A	S
Anwälte des Bösen – Zwischen Gesetz und Gewissen	Stiller Verdacht
	Streitclub
B	T
Babytalk	Tatort: Was wir erben
	TINY HOMES
	TINYHOME
D	V
Der Kaiser	Verbrechen in Deutschland
DER PROFESSOR	
Deutsche Justiz	
Deutsches Recht	
Die Jägerin – Nach eigenem Gesetz	
Die Tutorial-Champions – Promipaare machen's nach	
E	W
Einfach Mensch!	WATNWS
	Wo ist die Liebe hin?
F	Z
Freizeit Stars	Zeig mir deinen Job!
G	
Geldkompass	
German Cases	
German Crime	
German Justice	
J	
Justiz in Deutschland	
M	
MÜNCHNER FREIHEIT	
MÜNCHNER FREIHEIT '75	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Anwälte des Bösen – Zwischen Gesetz und Gewissen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Constantin Entertainment GmbH
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

3 Frauen 1 Auto

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DER PROFESSOR MÜNCHNER FREIHEIT '75 MÜNCHNER FREIHEIT Streitclub Nicht der Anfang, nicht das Ende German Crime German Cases Verbrechen in Deutschland Deutsches Recht Justiz in Deutschland Deutsche Justiz German Justice Wo ist die Liebe hin? Babytalk

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Geldkompass

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Abendzeitung München Verlags-GmbH
Garmischer Straße 35, 81373 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Freizeit Stars

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

SCG Verlag Ltd.
Bebelallee 149, 22297 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Kaiser

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Bavaria Fiction GmbH
Bavariafilmplatz 7, 82031 Geiselgasteig

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

TINYHOME TINY HOMES

in allen Schreibweisen, in allen Abwandlungsformen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse, insbesondere Publikationen im Printbereich sowie für Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien (einschließlich CD-ROM, Online-Medien und Internet), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP) sowie für Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwälte Herzog, Dr. Eickelpasch, Gehring,
Stambusch, Christ & Kollegen
Stadtstraße 49, 89331 Burgau

KEK: Amazon darf ‚Prime Video Live‘ starten

Auf der 256. Sitzung der **Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich** (KEK) in Berlin wurde am 9. Februar 2021 entschieden, dass die **Amazon Digital Germany GmbH** mit Sitz in München ihr geplantes lineares TV-Programm mit dem Arbeitstitel **Prime Video Live** starten darf.

Die Amazon Digital Germany GmbH hat bei der **Bayerischen Landeszentrale für neue Medien** (BLM) in München eine Rundfunkzulassung für ein bundesweites Fernsehspartenprogramm unter dem Arbeitstitel **Prime Video Live** beantragt.

Gezeigt werden sollen unter anderem Live-Übertragungen des jeweiligen Top-Spiels der UEFA Champions League am Dienstagabend ab der Saison 2021/2022.



Der Amazon-Konzern ist der weltweit größte Online-Verandhändler mit einer weit gefächerten Produkt-Palette und einem umfangreichen Angebot eigener Produkte

und Dienstleistungen. Unter eigener Marke bietet Amazon unter anderem das elektronische Lesegerät Amazon Kindle, Fire HD Tablets, Fire TV-Set-Top-Boxen und -HDMI-Sticks, intelligente Lautsprecher mit Sprachassistent (Echo/Alexa) sowie mit Prime Video auch einen eigenen Streaming-Dienst an.

Prime Video ist nach **Netflix** Deutschlands zweitgrößter Streaming-Anbieter. Über **Amazon Studios** ist der Konzern auch selbst im Bereich der Produktion und Lizenzierung von Filmen und Serien aktiv. Über den Musik-Streaming-Dienst

Prime Music können Amazon-Kunden mehr als zwei Millionen Songs, aber auch Audio-Live-Übertragungen der Spiele der Bundesliga, der 2. Bundesliga, des DFB-Pokals sowie aller Spiele der UEFA Champions League mit deutscher Beteiligung empfangen. Zum Amazon-Konzern gehört ferner die **Twitch Interactive Inc.**, die das hauptsächlich für Video-spiele genutzte Video-Portal **Twitch** betreibt. (ps)

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeiger: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDE3333

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Stiller Verdacht Einfach Mensch!

Tatort: Was wir erben

Die Jägerin – Nach eigenem Gesetz

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Zeig mir deinen Job!

Newzheld

Newzter

WATNWS

Newster

Newsheld

Newz Held

News Held

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Tutorial-Champions – Promipaare machen's nach

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

NeueStadt NeueStadt.org

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke auch CD-ROM, DVD, CD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

ProPress Verlagsgesellschaft mbH
Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn



Ihre Leidenschaft Aber kein Nachfolger in Sicht?

Dann spenden Sie Ihre Sammlung doch an die Briefmarkenstelle Bethel. Sie schaffen damit sinnvolle Arbeit für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel · Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

CRYSTAL~LISA~CONI©(CI/PI)-INFO+Titelanzeige~CIRCONI~Fantasie SCI-FI-COLUMBINA~2000~By-C.B.E.C.~L.C.©C.C. (Alias Christel Niehues)
S.-u.a.-November/Dezember-2019-/2020-Circus-Zeitung im Circusverlag Dormagen und Titelschutz-Anzeiger im Presse-Fachverlag Hamburg
*Titel-ausnahmerechlicher Wettbewerbs-Verkehrsgeltung gilt ab zehntem Jahr bei jährlich öffentlicher Bekanntgabe als bewirkt(*hier-bereits-s.1991)

THE NEW CIRCONI FANTASIE-SCIENCE FICTION RINGS



SHORT~POINTS: ~SIGNS&AUTHOR&ARTIST~NAME:~C.N.©~AS~C.B.E.C.~L.C.©C.C.~AS~CRYSTAL~BETTY~ELISABETH CONRAD~AS
CRYSTAL~LISA CONI©~PASSION: ~ARTIST/~ART~DESIGNER/~BALLAD& FANTASIE~SCIENCE~FICTION~AUTHOR (~CIRCONI~SCI~FI~RINGS~
COLUMBINA~2000~) LABEL: ~LA~MB~CONI©/~MY~CONISHITA© PROJECTS: MODELL~BALLADWORLD~LISA CONI~LAND/~CONI©TANZ&
THEATERSCHULE~LA~MIME~BALLET&THEATRE~MB/LAC~(~MIME.MB.BALLET&THEATRESCHOOL)~&MASKED~THEATRE (NTPMT)~PUBLISHING:
~SIGNET~RING~MESSENGER (MERCHANDISE~/~LABEL&TITLEREGISTER) LISA CONI©LAC~PUBLISH.~ADVERTISE (~SCHAUBILD-DIAGRAMMAS
/TITELANZEIGEN):~IN~DER~CIRCUSZEITUNG~CIRCUSVERLAG~DORMAGEN~UND~IM~TITELSCHUTZANZEIGER~PRESSE~FACHVERLAG~HAMBURG~

DIE ZUKUNFT DER NEW SCI-FI-FANTASIE HAT LÄNGST BEGONNEN: COLUMBINA~2000~QUEEN OF THE BALLADS

Circensische SCI~FI~Haupt,-Kult,-und Kunstfigur in mehreren Bandreihen~im Circoni~Fantasie Science Fiction Ring~Columbina~2000~

COLUMBINA~2000~

CIRCO~EMPIRE~ALIENS

Sie ist die Queen, die Empress, die Victory, die Highpriestess, Herrschende aller Herrschenden, androgyne kriegerische 'humanistische Matriarchin neuer Zeitrechnung. Im Reich des Galaxyplaneten Columbina~2000 x 2000 Millionen Lichtjahre entfernt von einem geheimnisvollen abgespaltenen Zwillingplaneten. Der Geminipianet Twin La~Mime ist ihr Geburtsort. Immer, wenn zweitausend Jahre vergangen sind, kehrt sie dahin zurück. Dort trifft sie ihre Zwillingsschwester Twin Mimi und ihren Seelenpartner Pierot-Sanchez, der König der 'Gemini-Mimes und 'Circo Animals, der sie unsterblich liebt und in ihrer Abwesenheit zwei Planeten vertreten muß. Denn, bevor sie für zweitausend Jahre das 'Regiment mit ihm und Twin Mimi ihres Geburtsplaneten führen kann, muß sie sich für wieder zweitausend Jahre in einen Tranceschlaf begeben, für diesen sie von ihrem Völkchen der 'Columbinaner in aufwendiger Prozession feiernd an einen heiligen Ort geleitet wird. Diese uralten Gesetze jedoch wollen die Columbinaner, die Circo-Aliens nicht länger dulden. Sie wollen, daß 'Columbina ihren Herrscherplaneten nicht mehr für zweitausend Jahre verlassen muß. Denn weder die Zwillingsschwester, die Kriegerprinzessin Twin Mimi des Geburtsplaneten Gemini Twin La~Mime noch König Pierot-Sanchez können das Empire mit dem Galaxyplanetenvolk der Circo-Aliens vertreten und auch die Kriegerprinzessinnen der Circo-Aliens können nicht mit den Kräften geweiht werden, die die 'Highpriestess 'Columbina besitzt. Aber nur sie, die Herrscherin über alle kosmischen Reiche vermag den Circo-Animals des Geminiplaneten, von denen die Besten eines Tages zu den Circo-Aliens reisen dürfen, alle Sprachen je dagewesener Wesen, Arten und Rassen zu lehren, weshalb sie auch genannt wird: 'Columbina~2000' Queen Of The Ballads mit der kaiserlichen Stimme 'The Empress Voice' .#~By CRYSTAL~LISA CONI©, der circensische kultigste Mystery Fantasie-SCI-FI-Roman aller Zeiten.

All Art-Creation By-LaMB-CONI©[®] MY CONISHITA~ & Books

In The~Market~Label&Titleregister

BY~CRYSTAL~BETTY~ELISABETH~CONRAD~AS~CRYSTAL~LISA~CONI~(~LA MIME~
C. B. E. C.~L. C.©C. C.

BY©Christel Niehues-s.1991/92-Alias-CRYSTAL~LISA CONI©C.B.E.C.~L.C.©C.C.-Freie Kunstschaffende: SCI-FI-Autorin, Modell,-+Kunstdesignerin
##IMPRESSUM: Christel Niehues-Alias~C.B.E.C.~L.C.©C.C.-Kunst&Medienschaffende/~H.~Büssing~Ring-37~*38102*~PF~3520~D~38025~Braunschweig-##
#####LISA CONI©LAC~Publish/-NEWS-By CRYSTAL~LISA CONI©~C.B.E.C.~L.C.©C.C.#####
Stand-2016-2020-Text/Inhalt/Gestaltung/INFO+Anzeigenherstellung&All Rights Reserved©By Christel Niehues Alias-C.B.E.C.~L.C.©C.C. seit-1991/92

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
24 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

BND-Gesetz: Medien-Verbände fordern Verbesserungen beim journalistischen Quellenschutz

Der Entwurf zur Änderung des **BND-Gesetzes**, der gegenwärtig im **Deutschen Bundestag** zur Abstimmung vorliegt, bedarf nach Einschätzung der drei Medien-Verbände **BDZV**, **VAUNET** und **VDZ**, der beiden Sender **ARD** und **ZDF** sowie der Journalisten-Verbände **DJV** und **dju in ver.di** einer deutlichen Verbesserung beim journalistischen Quellenschutz.

In dem vorliegenden Regierungsentwurf für die Neufassung des BND-Gesetzes droht nach Auffassung des oben genannten Medien-Bündnisses eine Schwächung des rechtlichen Status von Reporter*innen und Redakteur*innen als Träger*innen von Berufsgeheimnissen und auch eine Schwächung des Redaktionsgeheimnisses.

Grundsätzlich begrüßt das Medien-Bündnis, „dass der im Bundestag zur Abstimmung stehende Regierungsentwurf die Vertraulichkeitsbeziehungen von Journalistinnen und Journalisten unter Schutz stellt. Die gezielte Erhebung von personenbezogenen Daten aus Vertraulichkeitsbeziehungen ist unzulässig. Jedoch bedarf der vorliegende Gesetzesentwurf der Nachschärfung.

Adressen geschwärzt werden. Außerdem soll laut Regierungsentwurf der Quellenschutz bereits dann entfallen, wenn lediglich ‚tatsächliche‘ und nicht erst ‚spezifische‘ Anhaltspunkte

Auch in den Regelungen zur Datenverarbeitung muss der Schutz von Informanten und Journalisten präzisiert werden. Bei der Auswertung von Verkehrsdaten können Informanten und Kontaktpersonen von Journalisten leicht identifiziert werden, so dass gerade in deren Erhebung eine erhebliche Gefahr für den Quellenschutz besteht.“

Das Medien-Bündnis fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestags daher auf, „die für den Journalismus notwendigen Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen“.

Die Änderungen im BND-Gesetz gehen auf das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** vom 19. Mai 2020 (Az.: 1 BvR 2835/17) zurück. Darin wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, Teile der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) neu zu regeln. (ps)

Die Änderungen im BND-Gesetz gehen auf das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** vom 19. Mai 2020 (Az.: 1 BvR 2835/17) zurück. Darin wurde dem Gesetzgeber aufgegeben, Teile der strategischen Ausland-Fernmeldeaufklärung im Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) neu zu regeln. (ps)



Das Medien-Bündnis fordert die Abgeordneten im Deutschen Bundestag auf, „die für den Journalismus notwendigen Veränderungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen“

© Bernd Kröger/Fotolia

Der Schutz darf nicht auf personenbezogene Daten begrenzt bleiben, sondern muss das gesamte Redaktionsgeheimnis umfassen. Für den deutschen Geheimdienst muss die Überwachung von Journalistinnen und Journalisten insgesamt Tabu bleiben. Der Quellenschutz ist nicht gewährleistet, wenn einfach nur Namen und

für eine Täterschaft oder Teilnahme an bestimmten Straftaten vorliegen. Somit würde der Schutz von Journalistinnen und Journalisten bereits dann hinfällig, wenn sie im Kontakt mit Personen stehen, die ihrerseits tatverdächtig sind. Solche Kontaktaufnahmen kommen gerade bei investigativ tätigen Journalisten regelmäßig vor.

Vergütung von fremdem Content: Facebook verschärft Streit und Google sucht Lösungen



Beim Streit um die angemessene Vergütung von Content Dritter schlagen die beiden Internet-Konzerne Facebook und Google unterschiedliche Wege ein. Während **Facebook** in Australien wichtige Nachrichten-Inhalte von

Dritten „aussperrt“, um so die Regierung zum Nachgeben zu zwingen, setzt **Google** auf Verständigung. Mit dem global aktiven Medien-Konzern News Corporation (hinter dem Rupert Murdoch steht) hat sich Google auf

die Zahlung von Nutzungsgebühren geeinigt. Der Vertrag ist auf drei Jahre angelegt und soll der News Corp. eine „bedeutende“ Summe bescheren. (ps)

Die 24 neuen Titel

B	R
Bayerns Bestes	Relationshit
D	S
Das (Münchner) Viktualienmarkt-Kochbuch	Schlafschafe
Das Kochbuch für den (Münchner) Viktualienmarkt	Schon tausendmal berührt
Das Kochbuch für München	Studio Schmitt
Das München-Kochbuch	
Die schönen Münchner	
F	U
FineFoodStories	Unterricht auf dem Bauernhof
Flaschendrehen	Unterricht im Wald
	Unterricht in Wald und Feld
I	W
Ingolstadts Bestes	Wahrheit oder Pflicht
	Waldzeit
K	
Krimi-Kompass	
M	
Mein Bayern. Der perfekte Ausflug	
Mein schwuler bester Freund	
Münchens Bestes	
N	
Na siehste!	
nature night	

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Titel:

Relationshit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

ITV Studios Germany GmbH
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:

www.alzheimer-forschung.de/spenden



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.

Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schon tausendmal berührt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Lieblingsfilm GmbH
Damenstiftstraße 7, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Waldzeit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Onlinedienste.

Koppelstätter Media GmbH
Bergstraße 38, 76547 Sinzheim

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Schlafschafe

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Na siehste!
nature night
Mein Bayern. Der perfekte Ausflug
FineFoodStories
Geschichten mit Essen und Menschen
Studio Schmitt

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Krimi-Kompass

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Rechtsanwältin Julia Eidel
Anwaltskanzlei Schröder-Heim & Eidel
Großherzog-Friedrich-Straße 62, 77694 Kehl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wahrheit oder Pflicht Flaschendrehen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CDROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

KG Media Factory GmbH
Bahnhofstraße 18, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das München-Kochbuch
Das Kochbuch für München
Das (Münchner) Viktualienmarkt-Kochbuch
Das Kochbuch für den
(Münchner) Viktualienmarkt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen, Abwandlungen, Untertiteln und Zusammensetzungen, für alle Medien, insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, alle Datenträger und sämtliche Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Hans-Albert Stechl
Luisenstraße 7, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unterricht im Wald Unterricht in Wald und Feld Unterricht auf dem Bauernhof

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Bayern e. V.
Ludwigstraße 2, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mein schwuler bester Freund

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Bayerns Bestes Ingolstadts Bestes Münchens Bestes Die schönen Münchner

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Abendzeitung München Verlags-GmbH
Garmischer Straße 35, 81373 München**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2021 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche:
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

TV- und Radio-Sender gründen Bündnis „Medien für Vielfalt“

Im Hinblick auf das Selbstverständnis in einer Gesellschaft kommt den Medien eine ganz besonders wichtige Rolle bzw. Aufgabe zu. Das haben schon die Mütter und Väter des Grundgesetzes erkannt und die Schutz-Bedürftigkeit des Einzelnen daher ganz oben auf die Agenda gesetzt. Gleichwohl muss dieser Geist des Grundgesetzes auch gelebt werden.

Dem wollen nun sechs TV- und Radio-Sender mehr Nachdruck verleihen und haben auf Initiative der **Bremischen Landesmedienanstalt** das Bündnis „Medien für Vielfalt“ gegründet. Getragen wird das von den Medien-Häusern **ARD, ZDF, Deutsche Welle, Deutschlandradio, Medien-Gruppe RTL Deutschland** und **ProSiebenSat.1 Media SE**. Die Schirmherrschaft hat Staatsministerin **Annette Widmann-Mauz**, die **Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration**, übernommen.



Annette Widmann-Mauz, Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, ist Schirmherrin des neuen Bündnisses „Medien für Vielfalt“ © Deutscher Bundestag – Inga Haar

In der Presse-Info der **Landesmedienanstalten** Nr. 4/2021 vom 25. Feb. 2021 heißt es: „Vielfalt ist ein wichtiges Element einer offenen Gesellschaft und zugleich auch ein positiver Erfolgsfaktor für die Wirtschaft. Das Bündnis steht für ein klares Bekenntnis zu Vielfalt in der Medien-Branche. Für Medien bedeutet sie Verantwortung und Chance zugleich. Sie prägen mit ihrer Berichterstattung und in ihren Unterhaltungsangebo-

ten die Wahrnehmung von Vielfalt in der Gesellschaft. Und sie fördern damit auch den öffentlichen Diskurs darüber.

Die Bündnis-Partner wollen sich unter dem gleichnamigen Motto ‚Medien für Vielfalt‘ regelmäßig austauschen, um Diversität nach innen und nach außen zu fördern und anhand von Erfahrungen voneinander zu lernen. Das Bündnis ist offen für neue Partner aus dem

Medien-Bereich, die sich ebenfalls für mehr Vielfalt engagieren wollen.

„Ich freue mich über das gemeinsame Bekenntnis und den Willen aller Beteiligten, das Thema Vielfalt ins Bewusstsein zu rücken“, betont brema-Direktorin **Cornelia Holsten**. „Vielfalt macht Sinn, erfolgreich und ist für alle lernbar.“

„Medien setzen gesellschaftlich wichtige Themen und sind damit elementar für unsere Demokratie. Das Engagement im Bündnis für ‚Medien für Vielfalt‘ unterstreicht dies deutlich“, erklärt **Dr. Wolfgang Kreißig**, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten.“ (ps)

Presserat: Beschwerden steigen auf Rekord-Niveau

Beim Deutschen Presserat in Berlin sind 2020 fast doppelt so viele Beschwerden eingegangen wie im Jahr 2019. Insgesamt 4.085 Personen haben sich im Corona-Jahr 2020 an die Freiwillige Selbstkontrolle der Print- und Online-Medien gewandt. 2019 waren es nur

2.175 Beschwerden. Dieser erhebliche Anstieg hängt unter anderem mit „Massen-Beschwerden“ zusammen,

die in Verbindung über die Kinds-Tötungen in Solingen oder die Polizei-Kolumne in der taz verschickt wurden.

53 öffentliche Rügen erteilte der Presserat 2020 – im Vorjahr waren es nur 34 Rügen. Am häufigsten wurden 2020 Verstöße gegen den Opferschutz, Fälle von Schleichwerbung und die mangelnde Kennzeichnung von Anzeigen geahndet. (ps)



Die 16 neuen Titel

B	H
Bring mich nach Hause	Huss – Verbrechen am Fjord
D	M
D.A.CH.S. – Das Reisemagazin für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Südtirol	Mein Bayern, Dein Bayern
Das kann ich auch! Die Tutorial Show	
Die Alm	N
Dreiraumwohnung	Nestwochen
E	P
ERF JESS	Peter Pups
	Prinzessin Nimmermüd
F	Q
Fuhrmeister	Queens of Comedy
Fuhrmeister Carwashsalon	
Fuhrmeister Heritage Department	
Fuhrmeister Racing Department	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Alm

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

RedSeven Entertainment GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ERF JESS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

ERF Medien e.V.
Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

D.A.CH.S. – Das Reisemagazin für Deutschland, Österreich, die Schweiz und Südtirol

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Magellan Media
Landsberger Straße 290, 80687 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das kann ich auch! Die Tutorial Show

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, CD-i, DVD, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Nestwochen

Mein Bayern, Dein Bayern

Der perfekte Ausflug

Huss – Verbrechen am Fjord

Dreiraumwohnung

Queens of Comedy

Bring mich nach Hause

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Prinzessin Nimmermüd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Bücher, Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
Hofstetter, Schurack & Partner
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Fuhrmeister

Fuhrmeister Heritage Department

Fuhrmeister Racing Department

Fuhrmeister Carwashsalon

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

FROMM F-M-P
Göttelmannstraße 2, 55130 Mainz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Peter Pups

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Stefan Münch
Boverstraße 19b, 45473 Mülheim an der Ruhr

Medien Wirtschaft

Perspektiven der digitalen Transformation

**Das Diskussions-
forum im Bereich
Medien und
Telekommunikation.**



www.medienwirtschaft-online.de

